

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Teilnahme an der Versteigerung werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig. Sie ist öffentlich im Sinne des §383 Abs. 3 Satz 1 BGB und des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB. Sie wird vom *Auktionshaus Karrenbauer* im Namen und für Rechnung der Einlieferer durchgeführt. Namhaftmachung der beiden Vertragspartner ist gewährleistet.
2. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor Auktionsbeginn – auf Gefahr des Interessenten – besichtigt und geprüft werden. Sie sind in der Regel gebraucht. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich beim Zuschlag befinden; ohne Gewähr und Haftung für offene und versteckte Mängel. Die nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Beschreibungen sind keine vertraglichen Beschaffenheitsangaben oder Garantien im kaufrechtlichen Sinne. Für Katalogbeschreibung und dazugehörige schriftliche Erklärungen sowie für mündliche Angaben kann deshalb nicht gehaftet werden. Ausgenommen sind etwaige Ansprüche aufgrund eines groben Verschuldens des Auktionshauses. Der Versteigerer erklärt sich jedoch bereit, unverzüglich vorgenommene begründete Rügen an den Einlieferer der bemängelten Sache weiterzuleiten.
3. Der Versteigerer hat das Recht, Nummern zu trennen oder zu vereinen, außerhalb der Reihe anzubieten oder zurückzuziehen. Ebenso kann er Gebote ohne Begründung ablehnen. Jeder Bieter bietet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
4. Gesteigert wird in der Regel um 10 %. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Meistbietenden. Wird das Limit nicht erreicht, sondern unter Vorbehalt zugeschlagen, so bleibt der Bieter für vier Wochen an sein Gebot gebunden. Wird ein Vorbehalt durch den Einlieferer nicht genehmigt oder bietet jemand das Limit, kann die Katalognummer ohne Rückfrage bei dem Bieter des Vorbehalts an einen höheren Bieter abgegeben werden. Es bleibt dem Bieter des Vorbehalts überlassen, sich über die Genehmigung seines Gebots zu informieren. Wenn trotz abgegebenen Gebots kein Zuschlag erteilt wird, haftet der Versteigerer dem Bieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Geben mehrere Personen gleichlautende Gebote ab, so entscheidet das Los. Uneinigkeit über das letzte Gebot bzw. Zuschlag wird durch nochmaliges Ausbieten behoben. Dies gilt auch, wenn ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist.
6. Der Zuschlag verpflichtet zu sofortiger Abnahme – in unserem Hause ab Montag nach Auktion – und sofortiger Bezahlung des Kaufpreises an den Versteigerer. Mit der Erteilung des Zuschlags gehen Besitz und Gefahr unmittelbar an den Käufer über. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung an den Käufer über.
7. Die Abholung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen; es sei denn, dass ausdrücklich andere Abholzeiten vereinbart wurden. Für Objekte, die nach dieser Zeit nicht abgeholt wurden, wird eine Lagergebühr in Höhe von 2 €/Tag erhoben. Möbel müssen aufgrund beschränkter Lagerkapazität auf Kosten des Ersteigerers bei einer Spedition eingelagert werden.
8. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus Zuschlagpreis sowie dem Aufgeld von 23 %; darin ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten. Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen wegen Überlastung der Buchhaltung einer besonderen Nachprüfung und evtl. Berichtigung. Irrtum vorbehalten.

9. Soweit die Versteigerung von Werken der bildenden Kunst folgerechtpflichtig im Sinne von § 26 URHG ist, besteht ein Rahmenvertrag mit der VG Wort und Bild. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift ist auf solche Werke eine Folgerechtsabgabe zu entrichten, sofern der Zuschlagspreis € 400,- überschreitet. Diese beträgt derzeit 4 % des Zuschlagspreises. Entsprechende Positionen sind im Katalog und auf der Rechnung gekennzeichnet.
10. Bei der Verweigerung der Abnahme oder Zahlung sowie bei Verzögerungen haftet der Ersteigerer für alle daraus entstehenden Schäden. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % verrechnet. Das Auktionshaus Karrenbauer kann in diesem Falle wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Namen des Einlieferers verlangen. Gegebenenfalls setzt das Auktionshaus für die Erfüllung eine Frist.
11. Das Auktionshaus kann die Sache auch auf einer der nächsten Versteigerungen erneut anbieten. Falls hierbei der Gegenstand zugeschlagen wird, erlöschen alle Rechte des säumigen Käufers aus dem ihm erteilten früheren Zuschlag. Er haftet für den etwaigen Ausfall einschließlich der Versteigerungskosten. Er wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen und hat auch keinen Anspruch auf etwaig erzielten Mehrerlös. Jede Lagerung bei Verzug des Käufers erfolgt für Rechnung und Gefahr des Käufers.
12. Schriftliche Aufträge werden angenommen indem der Interessent den Versteigerer beauftragt, für ihn Gebote abzugeben. In diesem Falle findet die Bestimmung über Fernabsatzverträge §§ 312 b) bis 312 d) BGB keine Anwendung. Die Gebote werden sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne Gewähr. Sie müssen **24 Stunden vor Beginn** der Versteigerung beim Versteigerer vorliegen. Die Gebote sind unwiderruflich und enthalten nicht das Aufgeld (siehe Ziff. 7). Die Gebote müssen eindeutig sein, im Zweifelsfalle ist die Angabe der Versteigerungsnummer des Gegenstandes verbindlich. Unklare schriftliche Gebote können unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Gebote sind Höchstgebote. Es kann also auch zu einem niedrigeren Preis zugeschlagen werden. Mit der Abgabe eines Gebotes erkennt der Bieter diese Versteigerungsbedingungen an.
13. Bei Telefongeboten beauftragt der Bieter durch einen schriftlichen Auftrag, einen im Saal anwesenden Telefonisten für ihn Gebote abzugeben. Der Bieter wird dann vor Aufruf der gewünschten Position angerufen. Eine Garantie für das Zustandekommen der Telefonverbindung kann jedoch vom Versteigerer nicht übernommen werden. Der Anruf auf Kosten des Versteigerers beim Bieter erfolgt nur bei Gegenständen über € 250,- Limit. Mit dem Auftrag zum telefonischen Gebot wird automatisch das Limit geboten und bestätigt. Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen über Fernabsatzverträge §§ 312 b) bis 312 d) BGB keine Anwendung.
14. Bei Live-Bieten über Plattformen, wie z.B. Lot-tissimo und Invaluable fallen zusätzlich zum Zuschlag und den normalen Kosten weitere 3% auf den Zuschlagspreis an.
15. Der Erwerber ist verpflichtet, die Gegenstände ab dem darauffolgenden ersten Arbeitstag in Empfang zu nehmen. Wünscht der Ersteigerer den Versand des Ersteigerungsgutes, so schließt er darüber mit dem Auktionshaus Karrenbauer einen eigenen Versendungsvertrag ab. Eine Versendung erfolgt immer auf Kosten und Gefahr des Käufers. Konstanz bleibt für die gegenseitigen Ansprüche aus der Auktion jedoch Erfüllungsort.
16. Erfüllungsort für beide Teile ist Konstanz. Kaufgelder und Kaufgeldrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer im Namen des Einlieferers einziehen und einklagen. Zur Anwendung kommt ausschließlich deutsches Recht, die Vorschriften des internationalen Kaufrechts (UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs, CISG) finden keine Anwendung. Der Gesamtbetrag ist mit dem Zuschlag fällig und zahlbar in bar oder durch EC-Karte.
17. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf des Auktionsgutes, insbesondere §10. Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen über Fernabsatzverträge, §§ 312 b) bis 312 d) BGB keine Anwendung.
18. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Als Versteigerer öffentlich bestellt und vereidigt: Carlo Karrenbauer M.A.